

Satzung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg

§ 1 Gemeindeteam: Grundlage und Auftrag

(1) Das Gemeindeteam ist das vom Bischof anerkannte Laiengremium zur Koordinierung des Engagements aller Christinnen/Christen auf Gemeindeebene¹, im gemeinsamen Priestertum² und Ausdruck des Selbstverständnisses, dass jede/jeder durch Taufe und Firmung dazu berufen ist, das Evangelium zu verkünden.

(2) Auf dieser Grundlage und im Sinne der Synodalität, Partizipation und Transparenz ist es mitverantwortlich für die Leitung³ der Gemeinde. In diesem Sinn nimmt es subsidiär für den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat auch die Aufgabe des pfarrlichen Pastoralrates gemäß c. 536 CIC wahr. Die Mitglieder des Gemeindeteams stellen sich dieser Mitverantwortung und dem gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen.

(3) Das Gemeindeteam dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heilsauftrags der Kirche in der Welt.

§ 2 Bildung eines Gemeindeteams

(1) Die Gemeinde richtet für Aufgaben, die in der einzelnen Gemeinde verbleiben und subsidiär für den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat übernommen werden, ein Gemeindeteam ein.

(2) Das Gemeindeteam wird

a) direkt gewählt⁴ oder,

b) sofern es nicht direkt gewählt⁵ wird, durch den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat oder direkt durch die Gemeinde, z. B. in einem Gottesdienst, beauftragt

1 Damit sind hier Pfarreien, Kuratien und ggf. Filialen gemeint.

2 Vaticanum II: Dekret über das Apostolat der Laien Nr. 10, Nr. 23 und 26. Das Konzil verwendete noch den Begriff „Laienapostolat“, in dem aufgrund von Taufe und Firmung sog. Laien direkt von Christus zum Apostolat (Sendung zur Verkündigung in Wort und Tat) berufen sind. Vgl. auch Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium Nr. 31 und Apostolicam Actuositatem Nr. 3.

3 Pastoraler Dialog im Bistum Würzburg B 16-LDP 3, S. 14.

4 In diesem Fall findet die Wahlordnung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg Anwendung.

5 In diesem Fall findet die Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg Anwendung.

und für die Dauer der Wahlperiode des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates eingesetzt⁶.

§ 3 Kompetenzen und Aufgaben

Das Gemeindeteam und die Kirchenverwaltung(en) (gemäß ihrer Satzung) nehmen ihre Aufgaben in der einzelnen Gemeinde und für diese wahr. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen.

Aufgaben des Gemeindeteams können insbesondere folgende sein:⁷

- (1) Es sorgt dafür, dass Kirche am Ort erkennbar, erreichbar und zugänglich ist, und repräsentiert Kirche am jeweiligen Ort (z. B. bei Vereinsfesten, Jubiläen).
- (2) Es sorgt dafür, dass das kirchliche Leben vor Ort lebendig bleibt und vertieft wird.
- (3) Es fördert das Bewusstsein für die Mitverantwortung aller Christen für die Sendung der Kirche aufgrund von Taufe, Firmung und Berufung zum gemeinsamen Priestertum.
- (4) Es klärt, was unverzichtbar für die jeweilige Gemeinde ist oder wo Kooperationen mit anderen Gemeinden sinnvoll sind.
- (5) Es wählt ein Mitglied oder mehrere Mitglieder⁸ in den Gemeinsamen Pfarrgemeinderat (sofern das Gemeindeteam gewählt wurde).
- (6) Es entscheidet im Rahmen der ihm zugeordneten Aufgaben selbstständig.
- (7) Es dient als Kontakt-/Vernetzungsstelle für die Menschen in die Gemeinde, zum Gemeinsamen Pfarrgemeinderat in der Pfarreiengemeinschaft bzw. Untergliederung⁹ sowie in den Pastoralen Raum hinein.
- (8) Es ist vertreten und eingebunden in die gewählten Gremien (Gemeinsamer Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung).

6 Die Einsetzung sowie Zusammensetzung des Gemeindeteams ist in einem Gottesdienst, einer Wortgottesfeier etc. und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, per Information im Pfarrbrief, über das Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde, Homepage, Social Media oder Schaukästen, bekannt zu geben.

7 Die Auflistung ist nicht abschließend. Im Sinne der Subsidiarität können Aufgaben des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates (Satzung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg § 3) durch das Gemeindeteam wahrgenommen werden.

8 Siehe Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte § 1 Abs. 1.

9 In den folgenden Paragraphen wird nur noch von Pfarreiengemeinschaften gesprochen, die Untergliederungen sind darin begriffen.

(9) Es unterstützt freiwillig engagierte Gläubige und hat deren Wertschätzung im Blick.

(10) Es regt verschiedene Gottesdienstformen an, damit die Gemeinde sich versammeln kann. Es schlägt dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat geeignete Personen für gottesdienstliche Aufgaben bzw. als Gottesdienstbeauftragte vor.

(11) Es nimmt Vorschläge der Gemeindemitglieder entgegen und entscheidet über das weitere Vorgehen.

(12) Es kann bedarfsorientiert Projekte initiieren und sucht nach Projektverantwortlichen. Dabei sondiert es, auf welcher Ebene, an welchem Ort diese angestoßen werden. Es kooperiert und vernetzt sich bei Bedarf mit anderen Gemeindeteams.

(13) Es ist zu hören vor Entscheidungen überörtlicher Art, welche die Gemeinde betreffen (z. B. Umstrukturierungen, bei Erlass von Hausordnungen, vor Neu- und Umbauten und Nutzungsänderungen pfarreieigener oder von der Gemeinde genutzter Gebäude und Anlagen einschließlich deren technischer und künstlerischer Ausstattung), sowie bei der Einrichtung von durch die Gemeinde besoldeten Stellen und bei der Änderung von Pfarreigrenzen.

§ 4 Zusammensetzung

(1) Das Gemeindeteam setzt sich zusammen aus mindestens drei und maximal zwölf Gläubigen, die bereit sind, in der betreffenden Gemeinde mitzuarbeiten.¹⁰

a) Wenn das Gemeindeteam direkt gewählt wird, können zusätzlich bis zu 1/3 der gewählten Mitglieder (aus Abs. 1) hinzugewählt werden. Die Hinzuwahl ist grundsätzlich in der konstituierenden Sitzung vorzunehmen. Eine spätere Hinzuwahl durch die stimmberechtigten Mitglieder ist möglich.

b) Sofern das Gemeindeteam nicht direkt gewählt wird, soll dem Gemeindeteam mindestens ein Mitglied des Gemeinsamen Pfarrgemeinderates der Pfarreiengemeinschaft angehören.¹¹

c) Nach Möglichkeit soll wenigstens ein Mitglied aus der Kirchenverwaltung mitarbeiten.

¹⁰ Kleriker und Ordensangehörige (Laienorden sind davon ausgenommen) sowie hauptamtlich Mitarbeitende aus dem Pastoralteam des zugehörigen Pastoralen Raums (sofern es sich dabei nicht um die zuständige hauptamtliche Ansprechperson handelt) können nicht Mitglied des Gemeindeteams sein und im Falle einer direkten Wahl des Gemeindeteams daher auch nicht gewählt werden.

¹¹ Das Gemeindeteam der vorangegangenen Wahlperiode macht sich Gedanken, wer mitarbeiten könnte.

d) Die in der Pfarreiengemeinschaft zuständige hauptamtliche Ansprechperson des Pastoralteams ist einzuladen und nimmt bei Bedarf an den Treffen teil.

e) Einzelne Personen können, sofern dies sinnvoll erscheint, punktuell beratend z. B. projektbezogen mitarbeiten.

(2) Die Mitglieder versehen ihre Tätigkeit unentgeltlich, entstehende Ausgaben werden durch die jeweilige Kirchenstiftung ersetzt (vgl. Art. 11 Abs. 5 Ziff. 8 KiStiftO).

§ 5 Amtszeit, Ende der Mitgliedschaft und Ergänzung des Gemeindeteams bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Amtszeit des Gemeindeteams beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neu gewählten bzw. eingerichteten Gemeindeteams.

(2) Die Mitgliedschaft einer Person kann ebenfalls durch Verlust der Wählbarkeit (Wahlordnung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg § 2 Abs. 2) oder durch Ungültigkeitserklärung der Wahl enden.

(3) Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Mitgliedschaft aberkannt werden. Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenrechtswidrige Auffassungen öffentlich kundgibt oder vertritt oder Mitglied von Organisationen und Parteien ist oder diese unterstützt, die diese Auffassungen vertreten. Der Beschluss der Aberkennung benötigt die absolute Mehrheit aller Mitglieder des Gemeindeteams. Vorher muss die Sach- und Rechtslage mit der Gemeindeberatung bzw. der diözesanen Schlichtungsstelle für pastorale Angelegenheiten erörtert werden. Der Vollzug der Aberkennung erfolgt durch den Ortsordinarius bzw. im Delegationsfall durch dessen rechtmäßigen Vertreter und kann auch für weitere bzw. alle Gremien in der Diözese Würzburg ausgesprochen werden. Bei der hauptamtlichen Ansprechperson¹² ruht das Amt im Gemeindeteam bis zur Entscheidung durch den Ortsordinarius.

(4) Will ein Mitglied freiwillig aus dem Gemeindeteam ausscheiden, hat es dies unter Angabe der Gründe zu erklären.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit aus dem Gemeindeteam aus, rückt für die restliche Amtszeit die nicht gewählte Kandidatin/der Kandidat nach, die/der bei der letzten Wahl die höchste Stimmenanzahl erhalten hat. Andernfalls kann das Gemeindeteam ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit hinzuwählen.

12 § 4 Abs. 1d)

§ 6 Konstituierung

(1) Wenn nach § 2 Abs. 2 a) das Gemeindeteam direkt gewählt wird, findet innerhalb von vier Wochen nach der Wahl auf Einladung und unter Leitung der/des Wahlausschussvorsitzenden (Wahlordnung der Gemeindeteams § 5 Abs. 1) die konstituierende Sitzung des Gemeindeteams statt.

(2) Die Mitglieder des Gemeindeteams werden zu Beginn ihrer Tätigkeit in einem Gottesdienst vorgestellt.

§ 7 Arbeitsweise

(1) Das Gemeindeteam gibt sich selbstständig eine Arbeitsstruktur¹³ und benennt eine Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner für das Pastoralteam.

(2) Personen, die punktuell z. B. projektbezogen mitarbeiten, können auf Einladung des Gemeindeteams beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Treffen des Gemeindeteams sind grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung

(1) Für die aus Sicht des Gemeindeteams erforderlichen Aufgaben erstellt dieses eine Kostenschätzung und legt diese der Kirchenverwaltung zur Beratung vor. Nach Erstellung des Haushaltsplans durch die Kirchenverwaltung nimmt das Gemeindeteam zum Haushaltsplan Stellung.

(2) Vor bedeutenden Entscheidungen einer Kirchenverwaltung ist das Gemeindeteam rechtzeitig zu informieren und zu hören.¹⁴ Bei entsprechenden Eingaben an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Gemeindeteams bei (vgl. Art. 24 und 26 KiStiftO).

(3) Eine Person aus dem Gemeindeteam vertritt dieses bei den Sitzungen der Kirchenverwaltung (vgl. Art. 24 Abs. 3 KiStiftO).¹⁵

¹³ beispielsweise. ggf. Wahl von Ämtern, Häufigkeit der Treffen etc.

¹⁴ Sofern es kein Gemeindeteam gibt, ist der Gemeinsame Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören.

¹⁵ Sofern die Vertretung nicht durch das Gemeindeteam wahrgenommen werden kann, legt der Gemeinsame Pfarrgemeinderat der Pfarreiengemeinschaft soweit möglich in der konstituierenden Sitzung die Vertretung in den einzelnen Kirchenverwaltungen fest. Es ist darauf zu achten, dass möglichst Pfarrgemeinderatsmitglieder aus der jeweiligen Gemeinde diese Vertretung übernehmen

§ 9 Begehren von Gemeindemitgliedern

Kirchliche Gruppen und Initiativen in der Gemeinde haben das Recht, schriftliche Anträge an das Gemeindeteam zu richten. Einen Antrag, der von mindestens fünf Prozent oder mindestens 20 Wahlberechtigten unterschrieben ist, muss beraten werden. Bei der Beratung wird eine Sprecherin/ein Sprecher der Antragsteller als Beraterin/Berater zugelassen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Anregungen zur Änderung oder Ergänzung dieser Satzung sind an den Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg zu richten. Dieser berichtet darüber in einer Vollversammlung.
- (2) Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des beschlussfähigen Diözesanrates.
- (3) Beschlossene Änderungen und Ergänzungen der Satzung bedürfen zur Gültigkeit der Inkraftsetzung durch den Bischof.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg wird hiermit nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat am 14. März 2025 zum 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Würzburg, 14. Juli 2025

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg

Wahlordnung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg

Aufgrund der Satzung für die Gemeindeteams im Bistum Würzburg wird folgende Wahlordnung erlassen: In jeder Gemeinde¹ wird ein Gemeindeteam gewählt bzw. wird eine Person vom gewählten Gemeinsamen Pfarrgemeinderat in einer Pfarreiengemeinschaft bzw. Untergliederung² in das Gemeindeteam delegiert.

§ 1 Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindeteams

(1) Gemäß der Satzung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg werden mindestens drei und maximal zwölf Mitglieder gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder ist vom amtierenden Gemeindeteam festzusetzen.³

(2) Die genannte Anzahl kann aus triftigen Gründen über- bzw. unterschritten werden, wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen sinnvoll erscheint. In diesem Fall ist ein Antrag auf Genehmigung an den Vorstand des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg zu stellen.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle Katholikinnen/Katholiken, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben⁴. Katholikinnen/Katholiken mit Nebenwohnsitz in der Gemeinde erhalten die Wahlberechtigung auf Antrag (an den Wahlausschuss).

(2) Wählbar sind Katholikinnen/Katholiken, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben oder in ihr bereits mitarbeiten und die nicht durch kirchliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte⁵ behindert sind.

1 In diesem Fall sind Pfarreien, Kuratien und ggf. Filialen gemeint.

2 In den folgenden Paragraphen wird nur noch von Pfarreiengemeinschaften gesprochen, die Untergliederungen sind darin inbegriffen.

3 Sofern es bislang kein Gemeindeteam gab, setzt der Wahlausschuss die Anzahl der zu wählenden Mitglieder fest.

4 Das Wählerverzeichnis wird bis zu einem von der Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Würzburg festgelegten Termin erstellt. Danach eintretende Änderungen werden nicht mehr berücksichtigt.

5 Dies wäre z. B. bei einem Kirchenaustritt oder einer kirchlich festgestellten Strafe der Fall.

(3) Nicht wählbar sind Kleriker⁶ und Ordensangehörige⁷ sowie hauptamtlich Mitarbeitende aus dem Pastoralteam des zugehörigen Pastoralen Raums.

(4) Die Kandidatur bedarf der schriftlichen Zustimmung der Kandidatinnen/Kandidaten.

§ 3 Wahl durch die Gemeindemitglieder

(1) Die Mitglieder des Gemeindeteams werden entweder

a) von den Wahlberechtigten der Gemeinde in unmittelbarer Wahl gewählt⁸ oder

b) aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat in das Gemeindeteam delegiert.⁹

(2) Die Entscheidung darüber, ob das Gemeindeteam in unmittelbarer Wahl gewählt wird oder eine Delegation aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat stattfindet, trifft der amtierende Gemeinsame Pfarrgemeinderat in Rücksprache mit den Gemeindeteams.

(3) Falls sich in einer Gemeinde keine Kandidierenden finden, erfolgt die Wahl nach § 10 als Persönlichkeitswahl.

(4) Ergibt sich nach der Wahl kein Gemeindeteam, kann eine Ansprechperson aus dem Gemeinsamen Pfarrgemeinderat für die Gemeinde benannt werden.

(5) Briefwahl ist nach § 8, allgemeine Briefwahl nach § 9, Persönlichkeitswahl nach § 10 sowie die Wahl in einer Versammlung nach § 11 möglich.

§ 4 Vorbereitung der Wahl

(1) Bildung des Wahlausschusses bei der Wahl des Gemeindeteams:

a) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl beruft das bestehende Gemeindeteam mindestens acht Wochen vor dem vom Bischof festgesetzten Wahltermin einen Wahlausschuss. Bestand kein Gemeindeteam, wird der Wahlausschuss von der Kirchenverwaltung gewählt.

b) Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei Mitglieder an.

6 Im Verständnis der Ausformung des Laienapostolates gemäß Dekret Apostolicam Actuositatem des II. Vatikanischen Konzils (hier auch Nr. 23 u. Nr. 26) sind nur Laien wählbar.

7 Laienorden sind davon ausgenommen.

8 In diesem Fall findet die Wahlordnung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg Anwendung.

9 In diesem Fall findet die Wahlordnung der Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte im Bistum Würzburg Anwendung.

c) Der Wahlausschuss entscheidet nach Rücksprache mit dem bisherigen Gemeindeteam, ob eine allgemeine Briefwahl nach § 9 und/oder eine Persönlichkeitswahl nach § 10 bzw. die Wahl in einer Versammlung nach § 11 dieser Wahlordnung durchgeführt wird.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

(2) Der Wahlausschuss fordert spätestens fünf Wochen vor der Wahl die Wahlberechtigten der Gemeinde sowie die katholischen Organisationen und Gruppen in der Gemeinde auf, innerhalb von zwei Wochen Kandidatinnen/Kandidaten vorzuschlagen. Vor der Veröffentlichung der Kandidierenden muss deren schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

(3) In der aus diesen Vorschlägen zu erstellenden Kandidatinnen-/Kandidatenliste sind die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten mit Angabe von Beruf, Alter und Anschrift aufzuführen. Die Reihenfolge kann alphabetisch oder durch Losentscheid festgelegt werden.

(4) Die Kandidatinnen-/Kandidatenliste soll wenigstens die maximale Anzahl der zu Wählenden enthalten. Wurden weniger Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, soll der Wahlausschuss versuchen, auf diese Zahl zu ergänzen, holt deren schriftliche Zustimmung ein und stellt damit die endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste auf.

(5) Dieser Wahlvorschlag ist zwei Wochen lang zur Einsicht offenzulegen¹⁰. Er ist außerdem vorher in den Gottesdiensten in der Gemeinde und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, per Information im Pfarrbrief, über das Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde, Homepage, Social Media, Schaukästen oder in einer gesonderten Mitteilung an alle Wahlberechtigten der Gemeinde, mitzuteilen.

(6) Stehen auf der Kandidatinnen-/Kandidatenliste, ggf. nach Ergänzung durch den Wahlausschuss nach § 5 Abs. 4, weniger oder genauso viele Kandidatinnen/Kandidaten, als zu wählen sind, ist die Wahl nach § 10 dieser Wahlordnung als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Der Wahlausschuss unterrichtet umgehend die Wahlberechtigten auf geeignete Weise über diese Entscheidung.

§ 6 Wahltermin

(1) Der Wahltermin wird vom Bischof in Abstimmung mit der Freisinger Bischofskonferenz festgesetzt.

¹⁰ Die Offenlegung soll im zuständigen Pfarrbüro erfolgen. Den Kandidierenden soll eine Möglichkeit zur Vorstellung in geeigneter Form gegeben werden.

(2) Der Wahlausschuss setzt Orte und ausreichende Zeitdauer der Wahlhandlung fest.

(3) Die Wahlberechtigten werden in geeigneter Weise¹¹ über die Durchführung der Wahl informiert.

§ 7 Wahl

(1) Für den ungestörten Ablauf der Wahl hat der Wahlausschuss zu sorgen. Er hat die Namen der Wählerinnen/Wähler zu registrieren.

(2) Die Wählerinnen/Wähler kreuzen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen an, wie Mitglieder zu wählen sind. Jede Kandidatin/Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten.

(3) Die Stimmzettel sind von Mitgliedern des Wahlausschusses entgegenzunehmen.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt öffentlich.

§ 8 Briefwahl

(1) Wählerinnen/Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.

(2) Dieser Antrag kann bis Donnerstag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim jeweils zuständigen Pfarramt oder einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Stelle gestellt werden. Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden der Antragstellerin/dem Antragsteller folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:

a) Briefwahlschein

b) amtlicher Stimmzettel

c) Stimmzettelumschlag

d) Wahlbriefumschlag

(3) Die Briefwählerin/Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere geeignete Weise der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt bzw. über die oben genannte Stelle oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

¹¹ z. B. durch Aushang, per Information im Pfarrbrief, über das Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde, Homepage, Social Media oder Schaukästen

(4) Die/Der Vorsitzende des Wahlausschusses sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss.

(5) Am Wahltag werden die eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Wahlausschuss öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Stimmzettelumschlag nicht geöffnet werden, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 9 Allgemeine Briefwahl

(1) Auf Beschluss des Wahlausschusses kann die Wahl auch als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.

(2) Bei allgemeiner Briefwahl werden allen Wahlberechtigten Wahlunterlagen nach § 8 Abs. 2 zugesandt oder ausgehändigt.

(3) Der Wahlausschuss legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt am Wahltag Wahlbriefe beim Pfarramt oder anderen vom Wahlausschuss festgelegten Stellen abgegeben werden können.

(4) § 8 Abs. 3 bis 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 10 Persönlichkeitswahl

(1) Das bisherige Gemeindeteam kann beschließen, die Wahl als Persönlichkeitswahl durchzuführen. Dabei kann jede/jeder Wahlberechtigte unabhängig von einer Kandidatinnen-/Kandidatenliste weitere Namen wählbarer Personen auf dem Stimmzettel eintragen.

(2) Der Stimmzettel enthält neben dem Namen der Gemeinde und dem Wahltermin die Anzahl der zu wählenden Mitglieder, ferner einen Hinweis auf § 10 Abs. 1 Satz 2.

(3) Der Stimmzettel enthält auch einen Hinweis über die Wählbarkeit von Personen nach § 2 Abs. 2. sowie einen Hinweis darauf, dass die Angaben zu den Personen deren Identifizierung einwandfrei ermöglichen müssen.

(4) Wurde die Wahl zuerst als Listenwahl eingeleitet nach § 5 Abs. 4 und muss nach § 5 Abs. 6 verfahren werden, so enthält der Stimmzettel zunächst die Namen der Personen, die sich zur Kandidatur bereit erklärt hatten. Darüber hinaus können auf dem Stimmzettel weitere Personen (bis zur maximalen Anzahl der zu wählenden Mitglieder) ergänzt werden. Der Stimmzettel enthält den Hinweis, dass die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten, die die Wählerin/der Wähler wählen will, anzukreuzen sind. Er trägt auch den Hinweis, dass nur die angekreuzten Kandidatinnen/Kandidaten auf die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeindeteams angerechnet werden.

(5) Der Wahlausschuss fragt die Gewählten (gemäß § 12 Abs. 1) in der Reihenfolge der erreichten Stimmen an. Personen mit drei oder mehr Stimmen müssen,

Personen mit weniger Stimmen können angefragt werden. Er gibt ihnen drei Tage Zeit, sich für die Annahme der Wahl zu entscheiden. Falls keine Äußerung erfolgt, gilt die Annahme der Wahl als abgelehnt. Der Wahlausschuss erstellt über die Entscheidungen ein Protokoll, das vom Wahlausschussvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichnet werden muss.

§ 11 Wahl in einer Versammlung

(1) Werden die Gemeindeteams gewählt, kann die Wahl jeweils in einer Versammlung durchgeführt werden. Dazu werden alle Gemeindemitglieder mitsamt der Information über die Durchführung der Wahl in verschiedener Weise zur Versammlung eingeladen. Diese kann frühestens 14 Tage vor dem festgesetzten Wahltermin stattfinden.

(2) Im Rahmen der Versammlung können Kandidatinnen/Kandidaten, die ihre Zustimmung zur Wahl geben, auf dem Stimmzettel ergänzt und damit gewählt werden.

(3) Die Wahl findet grundsätzlich geheim statt.

(4) Sofern nicht mehr Kandidierende zur Wahl stehen als zu wählende Mitglieder, kann die Wahl per Akklamation beantragt und, sofern diese einstimmig von den anwesenden Wahlberechtigten beschlossen wird, durchgeführt werden. Außerdem kann die Wahl „en bloc“ durchgeführt werden, sofern dies einstimmig von den anwesenden Wahlberechtigten beschlossen wird.

(5) Die Kandidatinnen/Kandidaten werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gewählt.

§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Bei der Wahl eines Gemeindeteams in einer Gemeinde gilt: Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Über Stimmzettel, aus denen zunächst nicht eindeutig der Wählerwille zu erkennen ist, entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Das Ergebnis der Stimmzählung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Der Wahlausschuss hat das Wahlergebnis zu prüfen und endgültig festzustellen.

§ 13 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in den Gottesdiensten, Wortgottesfeiern etc. und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, per Information im Pfarrbrief, über das Mitteilungsblatt der

politischen Gemeinde, Homepage, Social Media oder Schaukästen, bekannt zu geben.

(2) Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich angefochten werden.

(3) Der Wahlausschuss hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Wahlunterlagen sind bis zur Einspruchsfrist aufzubewahren und können im Anschluss an die Konstituierung des neu gewählten Gremiums vernichtet werden. Davon ausgenommen ist die Wahl Niederschrift, die darüber hinaus im zuständigen Pfarrbüro aufzubewahren ist.

Die Wahlordnung der Gemeindeteams im Bistum Würzburg wird hiermit nach Beratung und Beschlussfassung im Diözesanrat am 14. März 2025 zum 1. August 2025 in Kraft gesetzt.

Würzburg, 14. Juli 2025

Dr. Franz Jung
Bischof von Würzburg